

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 29. Dezember 2005

Nummer 52

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 557 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerhard Müller). S. 461
- 558 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (PD Rau, PHK Jürgen Pütz-Bosse, KHK Raupach, PK Holger Doege. S. 461
- 559 Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR). S. 461
- 560 Bergische Volkshochschule Zweckverband der Städte Solingen und Wuppertal für allgemeine und berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung. S. 471

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 561 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der ThyssenKrupp Steel AG. S. 476

- 562 Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Thyssen Krupp Präzisionsschmiede GmbH. S. 476

- 563 Antrag auf eine wasserrechtliche Bewilligung für die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH. S. 477

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 564 Bekanntmachung der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr. S. 478

- 565 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2006. S. 484

- 566 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel. S. 485

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 557 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Gerhard Müller)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 16. Dezember 2005

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerhard Müller
Mühlenstraße 20
47441 Moers

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen - jedoch ohne Aufnahme der Grenzniederschrift - durch den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Thomas Welz ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 461

- 558 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen**
(PD Rau, PHK Jürgen Pütz-Bosse, KHK Raupach, PK Holger Doege)

Bezirksregierung
25.3.1.1504

Düsseldorf, den 19. Dezember 2005

Nachfolgend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. 0316264 des PD Rau i.R., ausgestellt am 19.03.2003 durch die ZPD NRW.

Nr. 0209670 des PHK Jürgen Pütz-Bosse, ausgestellt am 18.11.2002 durch die ZPD NRW.

Nr. 502/00392 des KHK Raupach, ausgestellt am 14.11.2002 durch PP Essen.

Nr. 0319207 des PK Holger Doege, ausgestellt am 16.06.2003 durch die ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 461

- 559 Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bezirksregierung
31.1.6.20

Düsseldorf, den 19. Dezember 2005

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die

kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 27.10.2005 bzw. 09.12.2005 beschlossenen Änderungen der Satzung des VRR durch Veröffentlichung der Satzung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 09.12.2005 bekannt:

**Zweckverbandssatzung
für den**

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

in der Fassung des Beschlusses der
Verbandsversammlung vom 9. Dezember 2005

**Zweckverbandssatzung
für den**

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

in der Fassung des Beschlusses der
Verbandsversammlung vom 31. Mai 1996

geändert

- durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. Juni 1997 (§ 24)
- durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. September 1999 (§§ 5,19,20,21,27)
- durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 1999 (§§ 9,14,18)
- durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2000 (§ 14)
- durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. Juni 2001 (§§ 4, 10, 15, 16, 18, 19, 22)
- durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 6. Dezember 2001 (§§ 5, 10, 16, 17, 18, 19)
- durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. März 2002 (§§ 9 und 15)
- durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 2002 (§ 27 und Protokollnotiz zu § 27)
- durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. Juli 2004 (§§ 1, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 13, 16, 17, 27)
- durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. Juni 2005 (§§ 3a, 5, 12, 18, 19, 20, 21, 27 einschl. Protokollnotiz)
- **durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 9. Dezember 2005**

Inhaltsübersicht

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Ziele
- § 3a Begriffsbestimmungen
- § 4 Aufgaben im SPNV
- § 4a Aufgaben im ÖPNV
- § 4b Planungsaufgaben
- § 5 Weitere Aufgaben
- § 5a Eigene Angelegenheiten
- § 6 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR
- § 8 Organe des Zweckverbandes
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung

- § 12 Stimmrecht
- § 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 14 Verbandsvorsteher
- § 15 Entschädigung
- § 16 Dienstkräfte
- § 17 Finanzierung des Schienenpersonen-nahverkehrs
- § 18 Finanzierung des ÖSPV
- § 19 Verbandsumlage
- § 20 Leistungen des Zweckverbandes zur Finanzierung des ÖSPV
- § 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung
- § 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes
- § 23 Finanzierung der VRR AöR
- § 24 Rechnungsprüfung
- § 25 Ergänzende Rechtsvorschriften
- § 26 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 27 In-Kraft-Treten/Schlussbestimmungen
- Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5
- Protokollnotiz zu § 21
- Protokollnotiz zu § 23
- Protokollnotiz zu § 27

**Zweckverbandssatzung für den Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Die Stadt Bochum,
die Stadt Bottrop,
die Stadt Dortmund,
die Stadt Düsseldorf,
die Stadt Duisburg,
der Ennepe-Ruhr-Kreis,
die Stadt Essen,
die Stadt Gelsenkirchen,
die Stadt Hagen,
die Stadt Herne,
die Stadt Krefeld,
der Kreis Mettmann,
die Stadt Monheim am Rhein,
die Stadt Mönchengladbach,
die Stadt Mülheim an der Ruhr,
der Rhein-Kreis Neuss,
die Stadt Neuss,
die Stadt Oberhausen,
der Kreis Recklinghausen,
die Stadt Remscheid,
die Stadt Solingen,
der Kreis Viersen,
die Stadt Viersen und
die Stadt Wuppertal

bilden gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV. NW. 1995 S. 196) zur gemeinsamen Aufgabewahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV. NW. 202).

(2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“.

(2) Er hat seinen Sitz in Essen. Bei Neuwahl des Vorstandsvorstehers kann die Verbandsversammlung den Sitz neu bestimmen.

§ 3

Ziele

(1) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes und innerhalb des Kooperationsraumes koordiniertes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen. Er wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder

- die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem eigenen Einflussbereich umsetzen und
- unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau eines einheitlichen Verkehrssystems fördern.

(2) Der Zweckverband hat nach § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.

(4) Der Zweckverband wirkt darauf hin, im Anhörverfahren gemäß § 14 PBefG als Behörde im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 PBefG beteiligt zu werden.

§ 3 a

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des Gesetzes besteht aus dem straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) und dem schienegebundenen Personennahverkehr (SPNV). SPNV sind die Verkehre, die auf Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbracht werden. ÖSPV sind die Verkehre, die auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erbracht werden.

(2) Verbundverkehrsunternehmen sind Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet fahrplanmäßige Linienverkehre für die Allgemeinheit

1. entweder

- a) im ÖSPV aufgrund eigener Genehmigung (§ 13 oder § 13a PBefG) oder als Betriebsführer (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG) nach den §§ 42 und 43 PBefG durchführen

oder

- b) im SPNV auf der Grundlage eines SPNV-Verkehrsvertrages mit dem Zweckverband VRR oder der VRR AöR nach den Vorschriften des AEG erbringen

und

2. einen Kooperationsvertrag mit dem VRR abgeschlossen haben, der die Beteiligung an der Finanzierung der Verbundaufgaben vorsieht

oder

entsprechende Regelungen im Verkehrsvertrag vereinbart haben

und

3. den Verbundtarif anwenden und in die Einnahmenaufteilungssystematik des VRR eingebunden sind.

(3) ÖSPV-Unternehmen sind Verbundverkehrsunternehmen im Sinne von Abs. 2 Ziffer 1 Buchst. a).

(4) SPNV-Unternehmen sind Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet fahrplanmäßige Linienverkehre für die Allgemeinheit im SPNV auf der Grundlage eines SPNV-Verkehrsvertrages mit dem Zweckverband VRR oder der VRR AöR nach den Vorschriften des AEG erbringen.

(5) Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Zweckverband VRR oder der VRR AöR oder auf der Grundlage einer Genehmigung gem. PBefG erbringen, den Verbundtarif anwenden und nicht alle in Absatz 2 genannten Kriterien erfüllen, sind sonstige Verbundunternehmen.

(6) Kommunale Verbundverkehrsunternehmen sind ÖSPV-Unternehmen, deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter oder Eigentümer fast ausschließlich Verbandsmitglieder sind.

§ 4

Aufgaben im SPNV

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) als Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu planen, zu organisieren und auszugestalten. Er schließt hierzu mit SPNV-Unternehmen Verkehrsverträge ab.

(2) Zur Ausgestaltung des SPNV entwickelt der Zweckverband Konzepte und Standards, insbesondere für Sicherheit, Service, Qualität und Fahrzeuge.

(3) Das fahrplan- und kapazitätsmäßige SPNV-Angebot zur Bedienung der Allgemeinheit und dessen Mitfinanzierung durch den Zweckverband gemäß § 17 ist jährlich in einem von der Verbandsversammlung zu beschließenden SPNV-Etat festzulegen. Im SPNV-Etat sind das SPNV-Leistungsangebot und dessen finanzielle Auswirkungen, gegliedert nach SPNV-Unternehmen, darzustellen.

(4) Soweit die Planung, Organisation und Ausgestaltung von Linienverkehren des SPNV das Gebiet anderer Zweckverbände berührt, arbeitet der Zweckverband mit diesen Zweckverbänden zusammen. § 6 Abs. 1 ÖPNVG NRW bleibt unberührt.

§ 4 a

Aufgaben im ÖPNV

(1) Der Zweckverband wirkt gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW auf eine integrierte Verkehrsgestal-

tung im ÖPNV hin, insbesondere auf die Fortentwicklung des bestehenden Gemeinschaftstarifes, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing.

(2) Der Zweckverband bildet gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW einen Gemeinschaftstarif und einheitliche Beförderungsbedingungen und wirkt auf deren Anwendung und Fortentwicklung hin. Zu diesem Zweck stellen die Verbandsmitglieder sicher, dass Linienverkehre im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes nur von solchen Verkehrsunternehmen erbracht werden, die den Verbundtarif anwenden und sich am Einnahmenaufteilungsverfahren des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr beteiligen.

(3) Der Zweckverband wirkt gemäß § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW auf die Bildung von landesweiten Tarif- und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel, eines landesweiten Tarifs hin.

§ 4b Planungsaufgaben

(1) Der Zweckverband stellt gemäß § 8 ÖPNVG NRW einen Nahverkehrsplan für den SPNV auf und koordiniert ihn gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG NRW mit den Nahverkehrsplänen benachbarter Zweckverbände unter Mitwirkung der betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen. Er wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2 ÖPNVG NRW den VRR-Nahverkehrsplan beachten. Der Nahverkehrsplan ist Grundlage für den SPNV-Etat (Abs. 2)

(2) Der Zweckverband betreibt Verkehrsinfrastrukturplanung als Grundlage für Verkehrsplanungen gemäß §§ 7 und 8 ÖPNVG NRW.

(3) Der Zweckverband nimmt als Träger öffentlicher Belange zu den Anträgen im Sinne des Planungsrechts Stellung. Dabei stimmt er sich mit den kommunalen Gebietskörperschaften und Verbundverkehrsunternehmen ab. Ebenso nimmt er in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht Stellung zu Anträgen der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen für investive Maßnahmen des kommunalen ÖPNV nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), soweit diese Auswirkungen auf den SPNV haben. Dabei unterstützt er die Planungstätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verbundverkehrsunternehmen.

§ 5 Weitere Aufgaben

(1) Dem Zweckverband VRR wird die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ÖSPV-Unternehmen auf der Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe des Absatzes 2 und der §§ 18 bis 20 übertragen.

(2) Der Zweckverband ermittelt in Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern und den ÖSPV-Unternehmen die Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, und gleicht diese nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 aus. Dazu erstellt der Zweckverband für das je-

weilige Geschäftsjahr den Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr die Ergebnisrechnung:

a) Der Verbundetat weist die auf der Grundlage der Finanzierungsrichtlinie errechneten Ausgleichsbeträge sowie die Finanzierungsbeträge (Verbandsumlage) je Gebietskörperschaft, ÖSPV-Unternehmen und Betriebszweig aus. Dazu stellen die ÖSPV-Unternehmen Anträge nach der Finanzierungsrichtlinie.

Weitere Grundlage des Verbundetats sind die Aufwands-, Ertrags-, Betriebsleistungs- und Kapazitätsdaten aller im Verbund zu erbringenden ÖSPV-Leistungen. Dazu fragt der Zweckverband bei den ÖSPV-Unternehmen die erforderlichen Plandaten ab.

b) Die Ergebnisrechnung stellt die Ist-Ausgleichsbeträge auf der Basis der Verwendungsnachweise den Soll-Ausgleichsbeträgen sowie den Ist- und Soll-Finanzierungsbeträgen gegenüber und ermittelt eine evt. Überkompensation der ÖSPV-Unternehmen. Dazu ermitteln die ÖSPV-Unternehmen die Aufwands-, Ertrags-, Betriebsleistungs- und Kapazitätsdaten für ihre im Verbund erbrachten ÖSPV-Leistungen (Ist-Daten).

c) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt die Finanzierungsrichtlinie. Die von den ÖSPV-Unternehmen übermittelten Daten sind entsprechend § 22 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1 VOL/A und § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.

(3) Der Zweckverband ist zuständig für die Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen.

Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.

(4) Der Zweckverband kann von den ÖSPV-Unternehmen weitere Daten abfragen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach §§ 3, 4a und 5 erforderlich sind. § 5 Abs. 2 Buchst. c Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Zweckverband ist zuständig für die ÖPNV-Fahrzeugförderung nach § 13 ÖPNVG NRW.

Näheres regelt die Richtlinie zur Fahrzeugförderung.

(6) Der Zweckverband trifft bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen, die abschließende Entscheidung. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.

(7) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ÖPNVG NRW). Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

(8) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung (Abs. 1) auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 rückgängig machen.

§ 5a Eigene Angelegenheiten

(1) Dem Zweckverband obliegt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GkG die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten.

(2) Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 GkG finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

(3) Die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Zweckverbandes umfasst

1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gemäß § 18 Absatz 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff Eigenbetriebsverordnung, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses;
2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes, insbesondere die Festsetzung und Erhebung von Umlagen und die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern;
3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung;
4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Versammlungen;
5. die Dienstherreneigenschaft für die Beamten des Zweckverbandes, insbesondere die Wahrnehmung der dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten. Auf § 16 Absatz 2 Satz 4 wird verwiesen.

§ 6

Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs auf die VRR AöR.

Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.

(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5a Absatz 3 Ziffern 1-4 der VRR AöR zur Durchführung.

§ 7

Durchführung des Verkehrs

Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

§ 8

Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

- die Versammlung
(§§ 9 bis 13),
- der Vorstand (§ 14).

(2) Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NRW).

§ 9

Zusammensetzung der Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern

mindestens zwei Vertreter zu benennen sind, müssen der Bürgermeister oder Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Vertreter. Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiterer Vertreter zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger Städte, die ebenfalls Verbandsmitglied sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreter des Kreises nicht mitgezählt. In diesem Fall muss die Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamteinwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisangehöriger Verbandsmitglieder entspricht; sind aufgrund dieses Satzes zur Auffüllung der dem Kreis rechnerisch zustehenden Vertreterzahl nach Abzug der von den kreisangehörigen Verbandsmitgliedern zu wählenden Vertreter noch weitere Vertreter zu wählen, so obliegt diese Wahl dem Kreis.

(3) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende der Versammlung, der Vorstandsvorsitzende sowie deren Stellvertreter sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

(5) Die Mitglieder der Versammlung können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Versammlung zusammen. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Versammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 5a, soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden begründet ist. Die Versammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Vertreter,
2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,
3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 19 Abs. 2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW,
4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) und c) im Falle des § 19 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,
5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW,

6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW
 7. die Änderung der Zweckverbandssatzung und der Satzung der VRR AöR,
 8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 9. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen
 10. die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
 12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,
 14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,
 15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO NW in Verbindung mit § 18 Abs. 4 der AöR-Satzung,
 16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR.
- (2) Die Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe im Verwaltungsrat in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Daten (z. B. im Rahmen von § 4 Abs. 1 und 3) zu regeln.

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 12

Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 eine Stimme.
- (2) Bei Entscheidungen über unmittelbare SPNV-Angelegenheiten (§ 4 Abs. 1 bis 3) wirken die Vertreter kreisangehöriger Verbandsmitglieder beratend mit. Der Kreis nimmt in diesen Fällen das Stimmrecht des betreffenden kreisangehörigen Verbandsmitgliedes wahr. Die Vertretungskörperschaft des Kreises benennt das Mitglied der Verbandsversammlung, das die zusätzliche Stimme des Kreises ausübt.
- (3) Bei Entscheidungen über die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ÖSPV-Unternehmen (§ 5 Abs. 1 i.V.m. §§ 18 bis 20) wir-

ken die Vertreter derjenigen Verbandsmitglieder, die von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht mit.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Neben den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl folgende Beschlüsse:

- a) Zustimmung zu Entscheidungen der VRR AöR über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes,
- b) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 1)
- c) Änderung der Satzung der VRR AöR
- d) Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen,
- e) Auflösung der VRR AöR.

Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.

(3) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt, noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 14

Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW bzw. § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NW üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des neubestellten Verbandsvorstehers bzw. der neubestellten Stellvertreter weiter aus.

Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung

und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Entschädigung

(1) Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Gremien des Zweckverbandes einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 83,00 €. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird. Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.

(2) Grundlage für die Zahlung des pauschalierten Auslagenersatzes ist die Anwesenheitsliste.

§ 16 Dienstkräfte

(1) Die beim Zweckverband beschäftigten Beamten werden der VRR AöR zugewiesen. Darüber hinaus beschäftigt der Zweckverband keine hauptamtlichen Dienstkräfte.

(2) Die VRR AöR kann die vorhandenen Beamten des Zweckverbandes im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften beschäftigen. Auf § 123a Absatz 2 BRRG wird verwiesen. Im Übrigen gilt Absatz 4. Die Regelung der beim Zweckverband verbleibenden dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten der der AöR zugewiesenen Beamten (§ 5a Absatz 3 Ziffer 5) liegt in der Zuständigkeit des Vorstandsvorstehers.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Vorstandsvorsteher bzw. von dessen Stellvertretern zu unterzeichnen.

(4) Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VRR AöR werden die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom Zweckverband übernommen. Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der wesentlichen Änderung der Aufgaben werden seine Dienstkräfte sowie die Dienstkräfte der VRR AöR, sofern die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen, unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen.

(5) Die Pflicht zur Weitergewährung von Versorgungsleistungen an ehemalige Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der VRR AöR geht bei Auflösung des Zweckverbandes auf das Verbandsmitglied über, in dessen Bereich der Zweckverband

oder die VRR AöR zum Zeitpunkt der Auflösung seinen Sitz hat. Die Versorgungsleistungen sind von den Verbandsmitgliedern nach den Bestimmungen des § 22 aufzubringen.

§ 17

Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs

(1) Der Zweckverband gewährt den Eisenbahnunternehmen Zuwendungen zur Sicherstellung des SPNV-Verkehrsangebotes im Kooperationsraum nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Der Zweckverband verwendet die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß ÖPNVG NRW (Transfermittel) zur Sicherstellung des Gesamtvolumens des Verkehrsangebotes gemäß § 11 ÖPNVG NRW (DB-Fahrplanangebot 1993/94) und der mit dem Zweckverband vertraglich bereits vereinbarten SPNV-Leistungen. Er leitet die auf ihn entfallenden Zuwendungen an die Unternehmen weiter, die zu den SPNV-Leistungen beitragen.

Etwaige den SPNV-Unternehmen ab dem 01.01.1998 darüber hinaus zu gewährenden Zuwendungen werden vom Zweckverband über eine gesonderte Umlage (SPNV-Umlage) finanziert. Umschichtungen des Leistungsangebotes sind im Rahmen der vorhandenen Mittel möglich. Nach Durchführung der Einnahmenaufteilung gemäß § 5 Absatz 3 ermittelt der Zweckverband auf dieser Basis die SPNV-Umlage entsprechend dem Verhältnis der Haltestellenabfahrten der SPNV-Unternehmen innerhalb des Gebietes des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt zur Summe der Haltestellenabfahrten der SPNV-Unternehmen.

Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die Transfermittel des Landes und die Einnahmen der SPNV-Unternehmen zur Finanzierung des Verkehrsangebotes gemäß § 11 ÖPNVG NRW ausreichen.

(3) Zusätzliche Betriebsleistungen, die das Gesamtvolumen des Verkehrsangebotes gemäß Abs. 2 Satz 1 überschreiten und nicht von der Finanzierung nach Abs. 2 gedeckt werden, können nur dann vom Zweckverband vereinbart werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und kreisfreien Städten in vollem Umfang getragen werden.

§ 18

Finanzierung des ÖSPV

(1) Der Zweckverband trägt die Finanzierungsbeiträge zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, mit denen die ÖSPV-Unternehmen betraut sind, unter Verwendung eigener Mittel.

Näheres regelt die Finanzierungsrichtlinie.

(2) Der Zweckverband stellt die Höhe der Finanzierungsbeiträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Verbundetat fest.

Wird kein Einvernehmen über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Ausgleich erzielt, gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 19

Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach den Abs.

2 bis 8. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind. Die Umlage eines kreisangehörigen Verbandsmitgliedes kann auch vom Kreis erbracht werden.

(2) Die allgemeine Umlage wird auf der Grundlage der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 21.03.2002 (ZV-Drucksache-Nr. VI/02/5 und VI/02/22) für jedes einzelne Verbandsmitglied der Höhe nach bis zum 31.12.2005 begrenzt.

Die derzeitige Höhe der allgemeinen Verbandsumlage je Verbandsmitglied ist festgesetzt im Verbundetat 2003 (Stand: November 2002), fortgeschrieben durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2004 (ZV-Drucksache-Nr. VI/2004/42) zum Verbundetat 2005.

Die einzelnen Finanzierungsbeträge der Verbandsmitglieder je Verkehrsunternehmen werden jedem Verbandsmitglied zur Verfügung gestellt.

Darin enthalten sind die finanziellen Auswirkungen bestehender bilateraler Vereinbarungen (Stand: 28.06.2005), sowie die durch die in Satz 1 genannten Beschlüsse der Verbandsversammlung legitimierten Anpassungen.

(3) Mit Wirkung frühestens zum 01.01.2006 können die einzelnen in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR genannten Beträge durch Beschluss der Verbandsversammlung gemäß

§ 10 Abs. 1 Nr. 9

- in Abstimmung mit den kommunalen Aufgabenträgern/Verbandsmitgliedern
- unter Beteiligung der betroffenen ÖSPV-Unternehmen
- auf Vorschlag der VRR AöR, der die den in § 19 Abs. 2 Satz 1 genannten Beschlüssen der Verbandsversammlung zugrunde liegende Berechnungssystematik, insbesondere die Abschlagsregelungen gem. § 19 Abs. 5 und die jeweiligen bilateralen Vereinbarungen, zu berücksichtigen hat,

geändert, d. h. erhöht oder abgeschmolzen, werden.

Das Abschmelzen einzelner in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR genannter Beträge von mehr als 2 % pro Jahr je Verkehrsunternehmen ist, sofern kein Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Aufgabenträger und dem betroffenen ÖSPV-Unternehmen erzielt wird, nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung oder den Wegfall einer definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das übernächste Jahr und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen
- b) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung des lokalen Nahverkehrsplans gemäß Buchst. a) bezogen auf die
 - aa) Festlegung, Definition und Veröffentlichung der geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
 - oder
 - bb) Veröffentlichung des Wegfalls einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
- c) Änderung der Betrauung des/der bedienenden ÖSPV-Unternehmen/s

(4) Betriebsleistungen, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsmitgliedes erbracht werden können, werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen ausschließlichen oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt. Bei fehlender Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern über die Zurechnung gilt § 5 Abs. 6 entsprechnend.

(5) Bis zum 31.12.2010 wird

- dem Ennepe-Ruhr-Kreis,
- dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein),
- dem Kreis Neuss,
- dem Kreis Recklinghausen,
- dem Kreis Viersen,
- der Stadt Bottrop,
- der Stadt Herne,
- der Stadt Krefeld,
- der Stadt Neuss und
- der Stadt Viersen

ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienenden kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.

(6) Soweit zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern und ÖSPV-Unternehmen sonstige Abschläge vereinbart und gegenüber dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage – soweit möglich – zu berücksichtigen.

(7) Die Verbandsmitglieder können die nach Abs. 2 und 3 von ihnen aufzubringenden Umlagebeträge um die folgenden Beträge kürzen:

- a) Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit diese zu einer Abdeckung der gemäß § 18 Abs. 2 ermittelten Finanzierungsbeträge in beihilferechtlich zulässiger Höhe geführt haben.

Als unmittelbare und mittelbare freiwillige Leistungen gelten nur solche Zuwendungen, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt werden und mithin beim Empfänger kein Entgelt im Sinne von § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz darstellen. Als ohne Gegenleistung gewährt gelten auch Erträge, die dem kommunalen Verbundverkehrsunternehmen durch die Einlage von Wertpapieren (auch im Wege des Verkaufs mit Rückübertragung auf der Basis eines Treuhandvertrages) oder durch die Bestellung des Nießbrauchs an Wertpapieren (mit oder ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten) zufließen.

Der Charakter der Freiwilligkeit wird durch vertragliche Vereinbarungen, die die betroffenen Zuweisungen zum Gegenstand haben, nicht ausgeschlossen. Übersteigt die freiwillige Leistung den nach den vorhergehenden Absätzen aufzubringenden Umlagebetrag, so kann das betreffende Verbandsmitglied den Mehrbetrag bei künftigen Umlagebeträgen zur Anrechnung

bringen. Die Verbandsmitglieder wirken auf die Annahme freiwilliger Leistungen durch die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen hin, soweit diese einer Barleistung gleichwertig sind.

- b) Verbandsmitglieder können die Umlagebeträge auch kürzen, wenn freiwillige Leistungen von Dritten, die nicht Verbandsmitglieder sind, erbracht werden und das Mitglied den Dritten zur Finanzierung der Umlage heranzieht (Rückgriff). In diesem Fall ist der Dritte von einem Rückgriff des Verbandsmitgliedes in Höhe der freiwilligen Leistung freigestellt.
- c) Bei Verkehrsbetrieben, die mit anderen Betrieben, z.B. Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefasst sind oder die als Organgesellschaft eines anderen Unternehmens geführt werden, um das positive Ergebnis der anderen Betriebe oder Unternehmen, soweit es zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages gemäß § 18 Abs. 2 und in beihilferechtlich zulässiger Höhe verwandt worden ist; bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen. Die Umlage kann auch gekürzt werden, wenn sonstige Leistungen von kreisangehörigen Mitgesellchaftern eines Verkehrsbetriebes zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages gemäß § 18 Abs. 2 und höchstens in beihilferechtlich zulässiger Höhe geleistet werden. Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die am Verkehrsverbund beteiligten kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei diesen zu einer Minderung der Finanzierungsbeträge geführt haben.
- d) Bei kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten, um die an das Unternehmen abgeführten bzw. ausgeschütteten Gewinne, höchstens jedoch um den handelsrechtlichen Fehlbetrag vor Gewinnabführung bzw. -ausschüttung und höchstens in Höhe der Finanzierungsbeträge gemäß § 18 Abs. 2 und höchstens in beihilferechtlich zulässiger Höhe; bei mehreren am Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen.
- e) Wenn der Umlageanteil nach Absatz 2 den tatsächlichen Gesamtfehlbetrag eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens überschreitet, können die Verbandsmitglieder, die Eigentümer oder Gesellschafter dieses Unternehmens sind, diesen Umlageanteil kürzen, soweit er den Fehlbetrag übersteigt. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebniskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.

In Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Über Einzelheiten der hiernach möglichen Kürzung werden die Kürzungsberechtigten und ihre Unternehmen besondere Vereinbarungen treffen.

(8) Die Verbandsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens sind, tragen dafür Sorge, dass die durch ihr Unternehmen begründete Verbandsumlage zur Vereinfachung des Zahlungsflusses unmittelbar ihrem Unternehmen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses, zugeleitet wird. Sind mehrere Verbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter des be-

troffenen kommunalen Verbundverkehrsunternehmens, obliegt die Zuleitung dem Verbandsmitglied mit dem höchsten Kapitalanteil; unmittelbare und mittelbare Beteiligungen eines Verbandsmitgliedes sind zur Ermittlung des Kapitalanteils zusammenzurechnen.

Die Verbandsmitglieder tragen auch in diesem Fall durch die Gewährung von z.B. Abschlagszahlungen oder Überbrückungskrediten dafür Sorge, dass die Liquidität ihres Unternehmens im laufenden Wirtschaftsjahr gesichert ist. Näheres regeln Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Unternehmen.

(9) Näheres regelt die Finanzierungsrichtlinie.

(10) Die Soll-Umlage wird im Verbundetat (§ 5 Absatz 2 Buchstabe a), die Ist-Umlage in der Ergebnisrechnung (§ 5 Absatz 2 Buchstabe b) festgestellt.

§ 20

Leistungen des Zweckverbandes zur Finanzierung des ÖSPV

(1) Der Zweckverband leitet die durch die Verbandsumlage aufgebrachten Mittel nach Maßgabe des Verbundetats an die ÖSPV-Unternehmen weiter, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen. Ist das ÖSPV-Unternehmen ein kommunales Verbundunternehmen i.S.v. § 3a Abs. 4 kann das Eigentümer-Verbandsmitglied verlangen, dass der auf das ÖSPV-Unternehmen entfallende Finanzierungsbetrag an das Verbandsmitglied weitergeleitet wird und dieses trägt dann dafür Sorge, dass die empfangenen Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Unternehmen als Einlage zugeführt werden.

(2) Sind mehrere Verbandsmitglieder an einem kommunalen Verbundverkehrsunternehmen beteiligt, so zahlt der Zweckverband den auf das kommunale Verbundverkehrsunternehmen entfallenden Finanzierungsbetrag mit einer Summe an das Verbandsmitglied nach § 19 Absatz 8 Satz 2 mit der Auflage, dass es die Einlage als öffentlich-rechtlicher Gesellschafter des kommunalen Verbundverkehrsunternehmens entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis vornimmt. Die Beteiligten können eine andere Regelung vereinbaren.

§ 21

Rücknahme der Finanzierungsübertragung

(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 1) unter Einhaltung einer Frist von acht Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise zurücknehmen.

(2) Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem Rücknahmerecht gemäß Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch machen, scheidet sie aus dem Zweckverband aus.

§ 22

Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes

Der Eigenaufwand des Zweckverbandes VRR ist von allen Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl jeweils in einer gesonderten Umlage aufzubringen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung.

§ 23**Finanzierung der VRR AöR**

(1) Die nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung der SPNV- und ÖSPV-Verkehre gem. § 3 Abs. 3 und § 7 AöR-Satzung i.V.m. §§ 17 und 18 werden vom Zweckverband ausgeglichen.

Hierzu leitet der Zweckverband die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 bzw. § 19 Absatz 1 oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.

(2) Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder durch Absatz 1 gedeckter Eigenaufwand der VRR AöR wird vom Zweckverband durch Einlagen ausgeglichen. Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der Zweckverband auf Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine weitere Sonderumlage. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Verteilungsschlüssel zu erheben:

Stadt Bochum	5,3773 %
Stadt Bottrop	1,6707 %
Stadt Dortmund	8,1872 %
Stadt Düsseldorf	7,9491 %
Stadt Duisburg	7,0325 %
Ennepe-Ruhr-Kreis	4,8058 %
Stadt Essen	8,1850 %
Stadt Gelsenkirchen	3,7828 %
Stadt Hagen	2,7775 %
Stadt Herne	2,4002 %
Stadt Krefeld	3,3124 %
Kreis Mettmann	6,8005 %
Stadt Monheim am Rhein	0,2413 %
Stadt Mönchengladbach	3,6432 %
Stadt Mülheim an der Ruhr	2,3707 %
Rhein-Kreis Neuss	5,3582 %
Stadt Neuss	0,8386 %
Stadt Oberhausen	3,0553 %
Kreis Recklinghausen	9,0444 %
Stadt Remscheid	1,6345 %
Stadt Solingen	2,2846 %
Kreis Viersen	3,7976 %
Stadt Viersen	0,4225 %
Stadt Wuppertal	5,0281 %

(3) Der Wirtschaftsplan der VRR AöR ist Anlage des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes.

§ 24**Rechnungsprüfung**

(1) Der Zweckverband lässt seine Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes oder durch einen von der Verbandsversammlung zu beauftragenden neutralen Wirtschaftsprüfer durchführen.

(2) Einzelheiten regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.

(3) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht gemäß § 91 LHO beim Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern zu.

§ 25**Ergänzende Rechtsvorschriften**

Soweit diese Satzung und das GkG keine besonderen Vorschriften enthalten, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 26**Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 27**In-Kraft-Treten/Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5

Zur Information wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen hat, die Geltung der Abschlagsregelung gemäß § 19 Absatz 5 jährlich neu zu beschließen.

§ 10 Absatz 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

Spätestens zum 01.01.2009 werden auf Initiative der VRR AöR Verhandlungen zwischen den Beteiligten mit dem Ziel, eine Anschlussregelung für die am 31. 12. 2010 auslaufende Abschlagsregelung zu finden, aufgenommen (Hinweis des Ennepe-Ruhr-Kreises)

Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR

Die Umlagebeträge je Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 2 (Stand 01.01.2005; Basis Verbundetat 2005) finden sich in der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie.

Protokollnotiz zu § 21

Der Zweckverband VRR unterstützt den Kreis Mettmann – unter Berücksichtigung der ausgeübten Rücknahme der Finanzierungsübertragung nach der bisherigen Satzungsregelung – bei den Verhandlungen mit den Verkehrsunternehmen über die Festschreibung degressiver Soll-Umlagensätze im Sinne der Zielsetzung hin zu mehr Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit im ÖPNV.

Protokollnotiz zu § 23

Soweit es sich dabei um stadtbahnbedingte Aufwendungen handelt, werden diese wie bisher über eine weitere Sonderumlage von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahn-Gesellschaft Rhein-Ruhr waren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile am 31. 12. 1987 getragen. Hiervon ausgenommen sind die Städte Oberhausen, Recklinghausen und Witten. Der Finanzierungsanteil der nicht dem Zweckverband angehörenden kreisangehörigen Stadt Hattingen wird vom Ennepe-Ruhr-Kreis getragen.

Die stadtbahnbedingten Aufwendungen und Erträge sind von der VRR AöR in einer Spartenrechnung auszuweisen. Diese ist vom Abschlussprüfer auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.

Protokollnotiz zu § 27

1. Das System zur Finanzierung des kommunalen ÖPNV im VRR gemäß §§ 18, 19 und 20 der

Zweckverbandssatzung (ZVS) wird für den Zeitraum der Finanzierungsübertragung (31. 12. 2010) grundsätzlich fortgeschrieben. Das Kündigungsrecht gemäß § 21 ZVS bleibt erhalten. Nach Verabschiedung des neuen EU-Ordnungsrahmens (Verordnungen 1107 und 1191) ist die Finanzierung im Sinne der Grundsatzbeschlüsse der Verbandsversammlung vom 09. Februar 1999 und 05. Februar 2001 kurzfristig an die neue Rechtslage anzupassen. Die vorbereitenden Arbeiten sind gemeinsam konsequent fortzusetzen.

2. Um den Restrukturierungserwartungen des Zweckverbandes VRR und der Mitgliedskommunen sowie den Restrukturierungsbemühungen der kommunalen Verkehrsunternehmen Rechnung zu tragen, gelten für das Jahr 2003 folgende Vorgaben, durch die sichergestellt werden soll, dass die finanzielle Belastung der einzelnen Mitgliedskommunen des Zweckverbandes VRR grundsätzlich das Niveau des Jahres 2001 nicht überschreitet:
 - 2.1 In den Verbundetat 2003 fließen nur die Ist-Gesamtaufwendungen des Jahres 2001 ein. Aperiodische Entwicklungen und Sondereinflüsse der jeweiligen Jahre werden auf Basis einer verbundeneinheitlichen Definition und verbundeneinheitlicher Abgrenzungsregelungen entsprechend berücksichtigt. Sie sind im einzelnen gesondert darzustellen. Definition und Abgrenzungsregelungen sind von der Verbandsversammlung zu beschließen.
Der konkrete Restrukturierungsbeitrag der Verkehrsunternehmen dokumentiert sich somit in der Kompensation der Kostenentwicklung der Jahre 2002 und 2003.
 - 2.2 Die Infrastrukturkosten werden weiterhin nach den Bestimmungen des § 18 der Zweckverbandssatzung ermittelt. Die Erstattung im Jahr 2003 erfolgt allerdings nicht mehr über Mittelwerte, sondern auf Basis der Ist-Werte. Dementsprechend fließen in den Verbundetat 2003 die tatsächlichen Ist-Infrastrukturkosten des Jahres 2001 ein.
 - 2.3 Veränderungen des Leistungsangebotes sind entsprechend zu berücksichtigen.
 - 2.4 Die Abschlagsregelung gemäß § 19 Abs. 3 ZVS einschließlich der Möglichkeit bilateraler Vereinbarungen wird beibehalten.
 - 2.5 Bei den Fahrgeldeinnahmen wird auf Basis der heutigen Tarife eine Ertragssteigerung gegenüber dem Jahr 2002 erwartet.
 - 2.6 Etwaige Überzahlungen werden im Rahmen der Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Abschlagsregelung anteilig auf alle bedienten Gebietskörperschaften zurückverteilt.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 461

**560 Bergische Volkshochschule
Zweckverband der Städte Solingen
und Wuppertal für allgemeine und berufliche
Weiterbildung sowie Familienbildung**

Bezirksregierung
31.1.6.20

Düsseldorf, den 20. Dezember 2005

Hiermit mache ich gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), die zur Bildung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule Zweckverband der Städte Solingen und Wuppertal für allgemeine und berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung zwischen der Stadt Solingen und der Stadt Wuppertal vereinbarte Satzung sowie meine Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GkG bekannt:

**Bergische Volkshochschule
Zweckverband der Städte
Solingen – Wuppertal
für allgemeine und berufliche Weiterbildung
sowie Familienbildung**

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Solingen vom 15. Dezember 2005 und des Rates der Stadt Wuppertal vom 19. Dezember 2005 haben die genannten Städte in Ausführung der §§ 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG NRW) vom 07.05.1982 (GV NRW S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1999 (GV NRW S. 574) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 223) sowie der §§ 1, 16, 18 und 79 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852) die vorliegende Satzung vereinbart und gründen einen Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV BW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160).

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2

Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Bergische Volkshochschule Zweckverband der Städte Solingen – Wuppertal für allgemeine und berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung“. Er führt ein Dienstsiegel.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Solingen.

(3) Der Zweckverband unterhält Zweigstellen in den Verbandsgemeinden.

§ 3

Aufgaben, Gliederung

(1) Der Zweckverband nimmt für alle Mitgliedskörperschaften die Aufgaben der Volkshochschule (VHS) und Zentrum zur beruflichen Frauenförderung/Regionalstelle Frau und Beruf, der Familienbildung und der Beschäftigung und Qualifizierung (Drittmittel) nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze wahr.

(2) Das Bildungsangebot des Zweckverbandes umfasst in Anlehnung an § 3 Abs. 1 WbG NRW In-

halte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeiten zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen sowie Eltern- und Familienbildung ein. Zu diesem Zweck führt der Zweckverband entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m. durch. Die Lehrveranstaltungen sollen in den Mitgliedsstädten gleichwertig angeboten werden. In allen Städten werden Lehrveranstaltungen durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl dort gesichert ist.

(3) Der Zweckverband ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 3 und 10 des WbG NRW. Er dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Weitere Aufgaben des Zweckverbandes sind auch Maßnahmen und Projekte, die der Qualifizierung und zur Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen. Er arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Dozenten bzw. Dozentinnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an juristischen Personen des privaten Rechts im Sinne der §§ 107 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) beteiligen. Der Zweckverband kann dazu mit anderen Trägern kooperieren.

§ 4

Öffentlichkeit

Die vom Zweckverband angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung sowie die Verbandsvorsteherin bzw. der -vorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt werden. Hiervon soll ein Vertreter bzw. eine Vertreterin in der Verbandsversammlung der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses des jeweiligen Verbandsmitglied sein.

(2) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsver-

sammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der zuständigen Mitgliedskörperschaft gewählt.

(3) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind deren Mitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 neu zu wählen. Soweit Mitglieder neu zu wählen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens zum Zeitpunkt der Neuwahl nach Satz 1.

(4) Die Hauptverwaltungsbeamten bzw. -beamtinnen der Mitgliedskörperschaften oder eine von jeder Hauptverwaltungsbeamtin bzw. jedem Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagene Beamtin oder Angestellte bzw. vorgeschlagener Beamter oder Angestellter sind Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie sind von ihren Vertretungsorganen in diese zu wählen. Sie sind nicht auf die Zahl der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 anzurechnen.

(5) Die Verbandsversammlung bleibt so lange im Amt, bis die neue Verbandsversammlung zusammentritt.

(6) Die Verbandsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist zu ihrer ersten Sitzung zusammen; sie wird von dem bzw. der bisherigen Vorsitzenden einberufen. Zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung nach der Bildung des Verbandes lädt der Oberbürgermeister der Stadt Solingen ein.

(7) Die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin und die jeweiligen Stellvertretungen erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung einen pauschalierten Auslagenersatz, der in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung näher zu regeln ist.

§ 7

Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Für eine Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens zweimal zusammentreten. Sie wird vom bzw. von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung abgesandt wurde. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss die Verbandsversammlung einberufen werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Der bzw. die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher bzw. der -vorsteherin fest.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.

(5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin, die Hauptgemeindefachleute bzw. -fachleuten

der Verbandsmitglieder bzw. der von ihm bzw. ihr benannten Stellvertretungen und die Leitung des Zweckverbandes teil.

(6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom bzw. von der Vorsitzenden, einem von der Verbandversammlung zu bestimmenden Mitglied und einer durch die Verbandsversammlung bestimmten Schriftführung zu unterschreiben ist. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Vorstandsvorsteher bzw. der -vorsteherin übertragen sind.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über

- a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes,
- b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht,
- c) den Jahresabschluss und die Entlastung der Vorstandsvorsteherin bzw. des -vorstehers,
- d) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- e) die Festlegung der Verbandsbeiträge,
- f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der fachlich-pädagogischen Leiterin bzw. des fachlich-pädagogischen Leiters und kaufmännischen Leiters bzw. der kaufmännischen Leiterin,
- g) die Beförderung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung der fachlich-pädagogischen Leitung sowie der kaufmännischen Leitung des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
- h) den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- i) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- j) den Erlass und die Änderung von Honorarordnung, Gebühren und Entgelten sowie die Benutzungsordnung,
- k) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
- l) die Fortschreibung des Weiterbildungskonzeptes,
- m) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzungen des Verbandes,
- n) die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- o) den Abschluss von Betriebsvereinbarungen,
- p) die Geschäftsordnung für die Leitung.

(3) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf den Vorstandsvorsteher bzw. die -vorsteherin übertragen. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Verbandsversammlung als auf den Vorstandsvorsteher bzw. die -vorsteherin übertragen, soweit nicht die Verbandsver-

sammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist eine Entscheidung gegen die Stimmen der Vertreter dieser Mitglieder nicht möglich.

(2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds, die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme weiterer Aufgaben bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

Beschlüsse zur Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Beratungsgegenständen gemäß § 8 Abs. 2 lit. a), b), c), e), f), j) und l) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 % der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(4) Für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1 und 50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitgliedskommunen in ortsüblicher Weise. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) entsprechend Anwendung.

§ 10

Verbandsvorsteher Verbandsvorsteherin

(1) Der Vorstandsvorsteher bzw. die -vorsteherin und die Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten bzw. -beamtinnen oder mit Zustimmung ihres bzw. ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der Dezernenten bzw. Dezernentinnen oder der Beigeordneten der Verbandsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandsvorstehers bzw. der -vorsteherin und der Stellvertretung entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Er bzw. sie kann Aufgaben auf die Leitung des Zweckverbandes delegieren, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder diese Satzung entgegenstehen. Näheres wird durch eine Dienstanweisung des Vorstandsvorstehers bzw. der -vorsteherin geregelt.

(3) Er bzw. sie schließt mit der Leitung zur Umsetzung der strategischen und wirtschaftlichen Ziele Zielvereinbarungen.

(4) Seine bzw. ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem GkG NRW und dieser Satzung. Er bzw. sie ist an Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.

§ 11

Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin

(1) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung, soweit die Angelegenheiten nicht auf die Leitung der Bergischen Weiterbildung übertragen sind. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin im Benehmen mit den Hauptgemeindebeamten bzw. den -beamtinnen der übrigen Verbandsmitglieder die Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin stellt die von der kaufmännischen Leitung aufgestellten Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses fest.

(2) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin ist Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(3) Er bzw. sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem GkG NRW.

§ 12

Personalhoheit

(1) Der Zweckverband ist Arbeitgeber und Dienstherr für die dort hauptberuflich Beschäftigten. Der Zweckverband kann aufgrund seiner Personalhoheit Personal einstellen.

(2) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) gilt für den Zweckverband Bergische Volkshochschule entsprechend.

§ 13

Leitung

(1) Die Leitung des Zweckverbandes besteht aus einer fachlich-pädagogischen sowie aus einer kaufmännischen Leitung.

(2) Die fachlich-pädagogische Leitung der Bergischen Volkshochschule wird durch einen hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter bzw. eine hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterin wahrgenommen. Er bzw. sie entscheidet über die Einstellung von pädagogischem Personal und sonstigem Anleitungspersonal für den Zweckverband, dessen Kosten durch Dritte oder Einnahmen finanziert sind, sofern hierfür Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind bzw. die verbindliche Zusage über die Gewährung von Drittmitteln vorliegt. Im Ausnahmefall entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Die fachlich-pädagogische Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) pädagogische und organisatorische Leitung,
- b) Fach- und Dienstaufsicht über die pädagogischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Zweckverbandes; die Fach- und Dienstaufsicht über die pädagogischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in den Zweigstellen kann übertragen werden.
- c) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
- d) Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplanes,

e) Öffentlichkeitsarbeit,

f) Durchführung von Programmen und Projekten in Absprache mit dem Verbandsvorsteher,

(4) Die kaufmännische Leitung obliegt dem Verwaltungsleiter bzw. der Verwaltungsleiterin. Er unterstützt die fachlich-pädagogische Leitung des Zweckverbandes im administrativen Bereich. Er bzw. sie hat im Einvernehmen mit der fachlich-pädagogischen Leitung den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss aufzustellen. Er bzw. sie hat insbesondere auf eine wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes hinzuwirken. Er bzw. sie entscheidet über die Einstellung von kaufmännischem Personal oder Verwaltungspersonal für den Gesamtbetrieb, sofern hierfür Mittel im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehen bzw. die verbindliche Zusage über die Gewährung von Drittmitteln vorliegt. Im Ausnahmefall entscheidet die Verbandsversammlung.

(5) Die kaufmännische Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen im Verwaltungsdienst des Zweckverbandes; die Fach- und Dienstaufsicht über die Verwaltungsmitarbeiter bzw. -mitarbeiterinnen in den Zweigstellen kann übertragen werden.
- b) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses entsprechend § 19 dieser Satzung,
- c) Erstellung prüffähiger Quartalsberichte an die Stadtkämmerer der Verbandsgemeinden und die Verbandsversammlung,
- d) Unmittelbare Information an die Stadtkämmerer der Verbandsgemeinden und die Mitglieder der Verbandsversammlung über gravierende Abweichungen vom Wirtschaftsplan,
- e) Gesamtbudgetverantwortung,
- f) Qualitätsmanagement.

(6) Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der fachlich-pädagogischen und der kaufmännischen Leitung sind in einer Geschäftsordnung für die Leitung des Zweckverbandes festzulegen.

§ 14

Hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen

(1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen eingestellt.

(2) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die Planung, Durchführung und Evaluation der Lehrveranstaltungen im Verbandsgebiet selbstständig verantwortlich.

§ 15

Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen übertragen werden, die nebenberuflich tätig sind.

(2) Die Aufgaben der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).

Sie wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen mit durch

- a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
 - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen mit den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen.
- (3) Die Vergütung bestimmt sich nach der Honorarordnung.

§ 16

Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen

Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst des Zweckverbandes und sonstige Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen eingestellt.

§ 17

Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Zweckverbandes sind Entgelte nach Maßgabe der besonderen Entgeltordnung zu entrichten.

§ 18

Teilnehmer Teilnehmerinnen

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen führt der Verband jährlich in jeder der beteiligten Städte ein Forum für Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie einen stellvertretenden Sprecher bzw. eine stellvertretende Sprecherin. Diese sind Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen für Belange der Teilnehmenden und vertreten diese gegenüber der Leitung des Zweckverbandes.

§ 19

Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan ist im Benehmen mit den Stadtkämmerern der Verbandsmitglieder rechtzeitig, spätestens drei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu erstellen. Die entsprechenden Haushaltsplandaten der Verbandsmitglieder sind in den Wirtschaftsplan zu integrieren. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(2) Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin hat in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften bis spätestens zum 31.05. nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen.

Der Vorstandsvorsteher bzw. die Vorstandsvorsteherin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung der Versammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der

Jahresabschluss mit Lagebericht unverzüglich dem Abschlussprüfer einzureichen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes (HGrG).

(3) Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin nimmt an den Verhandlungen der Versammlung über den vom Vorstandsvorsteher bzw. von der Vorstandsvorsteherin vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

(4) Die überörtliche Prüfung des Verbandes ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein Westfalen.

(5) Unabhängig von der Prüfung nach Absatz 2 werden den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder die Rechte nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG eingeräumt. Weitere Prüfrechte gemäß der vom Rat der einzelnen Verbandsmitglieder erlassenen Rechnungsprüfungsordnungen werden beachtet.

§ 20

Kostendeckung

(1) Die für die Zweckverbandsarbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten und Verwaltungsräume werden dem Zweckverband von den Verbandsmitgliedern entgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Der Zweckverband kann aus organisatorischen und prozessökonomischen Gründen nach Ablauf einer Übergangsfrist von 2 Jahren seit Gründung des Zweckverbandes Mietverträge im Einvernehmen mit der betroffenen Stadt beenden.

(3) Sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen. Die anderen Zweckverbandsmitglieder werden von dadurch entstehenden etwaigen Aufwendungen des Zweckverbandes freigestellt.

(4) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Entgelten, Projektmitteln und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern, soweit der Verband für diese Aufgaben erfüllt, eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach den Vorteilen für die einzelnen Verbandsmitglieder und wird durch die Versammlung in besonderen Veranlagungsregeln festgelegt.

(5) Um die Kosten der Leistungen des Zweckverbandes sach- und verursachergerecht zuordnen zu können, richtet der Zweckverband eine Kosten- und Leistungsrechnung ein.

§ 21

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist frühestens fünf Jahre nach der Verbandsgründung möglich. Die Absicht, aus dem Verband auszuscheiden, ist mit einer Frist von einem Jahr dem Vorstandsvorsteher bzw. der Vorstandsvorsteherin schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

(2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden

festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die auf Anforderung durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Geleistete Beiträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(4) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die hauptamtlich tätigen Beamten/innen und Angestellten vom Rechtsnachfolger bzw. von der Rechtsnachfolgerin des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl übernommen. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen.

(5) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes findet Abs. 4 Satz 3 Anwendung, sofern diese Dienstkräfte für den Betrieb des Zweckverbandes nicht unverzichtbar sind.

§ 22

Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Soweit nicht das GkG NRW oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der GO NRW sinngemäß Anwendung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u.a. aus dem WbG NRW, Landesbeamtengesetz NRW und dem Beamtenrechtsrahmengesetz ergeben.

§ 23

In-Kraft-Treten Schlussbestimmung

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. An demselben Tag tritt die Satzung in Kraft.

Genehmigung

Die zur Bildung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule Zweckverband der Städte Solingen – Wuppertal für allgemeine und berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung durch Beschlüsse des Rates der Stadt Solingen vom 15.12.2005 und des Rates der Stadt Wuppertal vom 19.12.2005 vereinbarte Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag
Olbrich

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 471

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

561 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der ThyssenKrupp Steel AG

Bezirksregierung
(56.0206/05/0104BAA2)

Düsseldorf, den 21. Dezember 2005

Antrag der ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Die Firma ThyssenKrupp Steel AG hat mit Datum vom 07.10.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Grubengasnutzungsanlage gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage mit Verbrennungsmotor zur Stromerzeugung aus Grubengas mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 2,0 MW in 47169 Duisburg, Werk Beeckerwerth.

Gemäß § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 476

562 Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Thyssen Krupp Präzisionsschmiede GmbH

Bezirksregierung
54.6.2.2 – DU – 124/05

Düsseldorf, den 20. Dezember 2005

Beabsichtigte Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Thyssen Krupp Präzisionsschmiede GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Betriebsbrunnen Nr. 1 und Nr. 2 auf dem Betriebsgelände Wanheim

Die Thyssen Krupp Präzisionsschmiede GmbH, Friemersheimerstr. 40, 47249 Duisburg, haben ei-

nen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz zu stellen.

Antragsgegenstand soll die Förderung von 1.600.000 m³/Jahr Grundwasser zur Kühlung der Produktionsanlagen und zur Versorgung des Löschwassersystems.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Auswirkungen der beantragten Erlaubnis für die Thyssen Krupp Präzisionsschmiede GmbH für die Entnahme von Grundwasser durch die Betriebsbrunnen Nr. 1 und Nr. 2 des Werkes Wanheim:

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Entnahme von Grundwasser, jährliche Fördermenge: insgesamt 1.600.000 m³/a über die Betriebsbrunnen Nr. 1 und Nr. 2 des Werkes Wanheim

Beschreibung der Umwelt:

Das Werksgelände der Thyssen Krupp Präzisionsschmiede befindet sich im Norden eines ausgedehnten Industriegebietes entlang des Rheinufers. Nördlich und östlich schließen sich Misch- bzw. Wohngebiete an. Darin integriert sowie nach Norden und Osten anschließend bestehen Parkanlagen, Friedhöfe und Kleingartenanlagen. Die Abgrenzung des Werksgeländes nach Osten und Norden zur Wohnbebauung bildet eine Immissionschutzgrünfläche. Das Werksgelände der Thyssen Krupp Präzisionsschmiede reicht nach Westen bis an den Rhein. Auf der anderen Rheinseite schließt sich dann das Naturschutzgebiet Friemersheimer Rheinaue an. Südlich bzw. südöstlich des Werksgeländes besteht ein Lagerplatz für feste Abfallstoffe sowie eine Kläranlage, die außerdem als Überschwemmungsgebiet des Rheins sowie Verbundgrünfläche im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Im Übrigen erstreckt sich das Überschwemmungsgebiet des Rheins auf einen sehr schmalen

Saum des Rheinufers. Generell kann die Nutzung im Umfeld des Werksgeländes als wenig sensibel gegenüber Grundwasserstandsveränderungen eingestuft werden, zu beachten sind bei der weiteren Betrachtung hauptsächlich Grünflächen. Im Umfeld der Grundwasserentnahme existieren zwei Bodendenkmäler: Haus Angerort und der Biegerhof.

Beeinträchtigung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen sowie Vermeidungen, Verminderungen und Ausgleich der Beeinträchtigungen:

Schutzgüter	Kurzerläuterung
1. Schutzgut Mensch	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
3. Schutzgut Boden	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
4. Schutzgut Wasser	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
5. Schutzgut Luft	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
6. Schutzgut Klima	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	nicht bekannt

Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten:

Es wurden keine anderweitigen Lösungsmöglichkeiten geprüft.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen:

Keine

Im Auftrag
Gregori

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 476

563 Antrag auf eine wasserrechtliche Bewilligung für die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH

Bezirksregierung
54.6.1.1 – NE – 22/02

Düsseldorf, den 20. Dezember 2005

Beabsichtigte Beantragung einer wasserrechtlichen Bewilligung durch die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Trinkwassergewinnungsanlage Broichhof in Neuss

Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH, Hammer Landstrasse 45, 41460 Neuss, beabsichtigen einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz zu stellen.

Antragsgegenstand soll die Förderung von 4.750.000 m³/Jahr Grundwasser zur Rohwassergewinnung für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Neuss Wasser und Energie GmbH sein.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVP NRW
- in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVP

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

**Auswirkungen der beantragten
Bewilligung für die Stadtwerke Neuss
Energie und Wasser GmbH für die
Entnahme von Grundwasser durch die
Wasserfassungsanlage Broichhof
in Neuss:**

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Entnahme von Grundwasser, jährliche Fördermenge: insgesamt 4.750.000 m³/a über die Wasserfassungsanlage Broichhof

Beschreibung der Umwelt:

Aus der Fortführung der Entnahme sind keine relevanten Auswirkungen aus naturschutzfachlicher Sicht oder gegenüber anderen Schutzgütern zu erwarten, eine akute oder latente Gefahr der Grundwasserbeschaffenheit ist nicht zu erwarten; ebenso wie eine Grundwasserabsenkung.

**Beeinträchtigung der Schutzgüter
und deren Wechselwirkungen sowie
Vermeidungen, Verminderungen und Ausgleich
der Beeinträchtigungen:**

Schutzgüter	Kurzerläuterung
1. Schutzgut Mensch	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
3. Schutzgut Boden	Keine Beeinträchtigung ersichtlich

Schutzgüter	Kurzerläuterung
4. Schutzgut Wasser	Keine Beeinträchtigung s. StN StUA KR vom 27.10.2005
5. Schutzgut Luft	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
6. Schutzgut Klima	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Keine Beeinträchtigung ersichtlich
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	nicht bekannt

Im Auftrag

Gregori

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 477

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**564 Bekanntmachung der
Verbandsordnung des Regionalverbandes
Ruhr**

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund §§ 7, 23 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 19. April 2003 (GV. NRW. S. 254) wird nachfolgende Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr öffentlich bekanntgemacht:

**Verbandsordnung
des Regionalverbandes Ruhr
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 19.09.2005**

Inhaltsübersicht

Teil I

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Dienstsiegel

Teil II

- § 3 Wahl der beratenden Mitglieder in die Verbandsversammlung
- § 4 Verfahren der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse
- § 5 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 6 Ausschüsse
- § 7 Akteneinsicht und Auskunft
- § 8 Auskunftspflicht der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse

- § 9 Verschwiegenheitspflicht, Ausschließungsgründe, Treuepflicht

Teil III

- § 10 Arten der Entschädigung
 § 11 Ersatz für Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten
 § 12 Aufwandsentschädigung
 § 13 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung, Übernachtungskostenerstattung
 § 14 Fraktionen

Teil IV

- § 15 Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter
 § 16 Teilnahme der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors, der Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter, Beamtinnen/Beamten und Angestellten an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse

Teil V

- § 17 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

Teil VI

- § 18 Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung
 § 19 Übernahme oder Aufgabe freiwilliger Aufgaben

Teil VII

- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
 § 21 In-Kraft-Treten

Auf Grundlage von § 7 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 351) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 19.09.2005 und Änderungsbeschluss am 28.11.2005 folgende Verbandsordnung beschlossen:

Teil I

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Regionalverband Ruhr“.

(2) Sitz des Verbandes ist Essen.

(3) Das Gebiet des Verbandes umfasst die kreisfreien Städte

Bochum	Hagen
Bottrop	Hamm
Dortmund	Herne
Duisburg	Mülheim a. d. Ruhr
Essen	Oberhausen
Gelsenkirchen	
und die Kreise	
Ennepe-Ruhr-Kreis	Unna
Recklinghausen	Wesel

§ 2

Dienstsiegel

Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Verbandsordnung begedruckten Siegel.



Teil II

§ 3

Wahl der beratenden Mitglieder in die Verbandsversammlung

(1) Die für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern, die im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften, Sportverbände, Kulturverbände, anerkannten Naturschutzverbände sowie kommunale Gleichstellungsstellen und Regionalstellen Frau und Beruf können der Verbandsversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder der Verbandsversammlung) zuleiten.

(2) Die Vorschläge sind schriftlich bei der Regionaldirektorin/beim Regionaldirektor innerhalb von vier Wochen nach der Wahl der Vertretungen der Mitglieds Körperschaften des Verbandes einzureichen.

(3) Die Einreichungsfrist wird mindestens drei Wochen vorher in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekannt gemacht.

(4) Werden die Vorschläge der in Abs. 1 genannten Organisationen verspätet beim Verband eingereicht, braucht sie die Verbandsversammlung nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Wahl der beratenden Mitglieder wird durch offene Abstimmung; auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung wird die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Haben sich die Mitglieder der Verbandsversammlung in Bezug auf den Vorschlag einer vorschlagsberechtigten Organisation auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Verbandsversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Soweit eine Einigung über mehrere oder sämtliche Vorschläge der vorschlagsberechtigten Organisationen zustande kommt, kann über diese gemeinsam im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlages abgestimmt werden.

(6) Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande oder wird Einstimmigkeit nicht erzielt, werden die beratenden Mitglieder nach folgendem Verfahren gewählt: Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat für jedes zu wählende beratende Mitglied einer vorschlagsberechtigten Organisation mit Ausnahme des Vorschlags der Gewerkschaften eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Wird die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit für ein oder mehrere beratende Mitglieder nicht erreicht, so ist die Wahl insoweit in der gleichen Weise zu wiederholen. Erreichen auch bei dieser zweiten Wahl nicht alle vorgeschlagenen Personen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat bezüglich des Vorschlages der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften höchstens 3 Stimmen. Die Wahl ist als Gesamtwahl gemäß § 50 Abs. 2 GO NW durch Abgabe von Stimmzetteln durchzuführen. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 6 Satz 3 bis 6.

(7) Die beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses, des Planungsausschusses, des Umweltausschusses und – soweit er eingerichtet wird – an den Sitzungen des Kultur- und Sportausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Die beratenden Mitglieder der Arbeitgeberorganisationen und der Arbeitnehmerorganisationen einigen sich dabei auf jeweils einen Vertreter zur Entsendung in die vorgenannten Ausschüsse.

(8) Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ersatzmitglied wird auf Vorschlag der in § 10 Abs. 9 RVRG genannten Organisation gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.

(9) Die Zuweisung projektbezogener Finanzmittel an die beratenden Mitglieder setzt einen schriftlichen Antrag an die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor voraus.

Eine Entscheidung über die Vergabe der Mittel erfolgt durch die Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsberatung.

§ 4

Verfahren der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse

(1) Die von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse dienen der Vorbereitung der Verbandsversammlung. Die Ausschüsse beraten ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer zugewiesenen Zuständigkeiten. Diese wird in einer Zuständigkeitsordnung geregelt.

(2) Das Verfahren der Verbandsversammlung und der Ausschüsse richtet sich nach der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung. In dieser sind darüber hinaus die Bestimmungen zur Einberufung und zum Zusammentritt der Verbandsversammlung, Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter, der Sitzung der Verbandsversammlung, ihrer Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsverfahren zu regeln.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeit für alle Entscheidungen auf sich ziehen, sofern nicht Gesetze oder die Verbandsordnung dem entgegenstehen.

(4) Der Vorstand fällt eilbedürftige Entscheidungen in den Gesellschaften. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann

die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(5) Das Verfahren des Vorstandes richtet sich nach seiner Geschäftsordnung.

§ 5

Dringlichkeitsentscheidungen

(1) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor Anordnungen, die eines Beschlusses des Vorstandes bedürfen, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes treffen. Die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor hat den Vorstand und die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen der Schriftform.

§ 6

Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung beschließt, ob neben den im Gesetz über den Regionalverband Ruhr beschriebenen Ausschüssen für Rechnungsprüfung, Planung, Umwelt und Wirtschaft auch ein Ausschuss für Kultur und Sport gebildet wird. Die Verbandsversammlung hat in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebene Ausschüsse zu bilden. Sie beschließt gleichzeitig über die Zusammensetzung der Ausschüsse und deren Befugnisse. Die Bestimmungen der §§ 57 und 58 GO NW finden Anwendung.

(2) Zu Mitgliedern der Ausschüsse – mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses – können außer den Mitgliedern der Verbandsversammlung auch andere Bürger aus dem Gebiet des Verbandes gewählt werden, die durch Sachwissen oder Verwaltungserfahrung besondere Eignung hierfür aufweisen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Verbandsversammlung in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(3) Soweit die Verbandsversammlung stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, können diese innerhalb der Fraktion jedes Mitglied vertreten. Die näheren Bestimmungen hierzu ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Stimmberechtigt sind die nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 RVRG gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung.

(5) Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 7

Akteneinsicht und Auskunft

(1) Die Verbandsversammlung und der Vorstand sind durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter können von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor jederzeit Auskunft über diejenigen Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit auch das Recht auf Akteneinsicht.

(3) Die Verbandsversammlung und der Vorstand können im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach §§ 9, 13 RVRG von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor Einsicht in die Akten durch einen von ihnen bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihnen beauftragte Mitglieder verlangen.

(4) In Einzelfällen muss auf Beschluss der Verbandsversammlung oder auf Verlangen eines Fünftels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Mitglied Akteneinsicht gewährt werden. Diese Bestimmungen gelten für den Vorstand und seine Mitglieder entsprechend. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses zu.

§ 8

Auskunftspflicht der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Verbandsversammlung haben alle Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihres Mandats in der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Familienstand
- c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge
- d) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt im Verbandsgebiet
- e) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt im Verbandsgebiet
- f) sonstige vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten.

(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind der/dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die erteilten Auskünfte sind unter Beachtung des Datenschutzgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung vertraulich zu behandeln; sie dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung der Verbandsversammlung und der Ausschüsse verwendet werden. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht, Ausschließungsgründe, Treuepflicht

(1) Die Bestimmungen des § 30 GO NW Verschwiegenheitspflicht, § 31 GO NW Ausschließungsgründe und § 32 GO NW Treuepflicht finden vollinhaltlich auf die Mitglieder der Verbandsver-

sammlung und die sachkundigen Bürger Anwendung.

(2) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung oder sachkundiger Bürger annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der/dem Vorsitzenden des Ausschusses anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied der Verbandsversammlung, des Vorstandes oder des Ausschusses sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung, der Vorstand oder Ausschuss vor Eintritt in die Verhandlung ohne Mitwirkung des Betroffenen darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht werden ebenfalls ohne Mitwirkung des Betroffenen durch Beschluss festgestellt.

Teil III

§ 10

Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sowie des Ältestenrates erhalten – soweit § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 RVRG keine andere Regelung vorschreibt – nach Maßgabe der §§ 11 bis 13:

- a) Ersatz für Verdienstausschlag
- b) Aufwandsentschädigung
- c) Fahrtkostenerstattung
- d) Reisekostenvergütung
- e) Übernachtungsgeld.

§ 11

Ersatz für Verdienstausschlag und Kinderbetreuungskosten

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse erhalten im Falle der Geltendmachung Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit diese während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit wird ein Regelstundensatz von 8 € berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist für jedes Mitglied individuell zu ermitteln.

(2) Abhängigen Erwerbstätigen wird auf Antrag statt des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene Verdienstausschlag erstattet. Er ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Selbständige erhalten auf Antrag statt des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde versäumter Arbeitszeit, die im Einzelfall nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Zu diesem Zweck haben sie ihr Einkommen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(4) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit

vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(5) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf den Regelstundensatz nach Abs. 1, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.

(6) Bei der Erstattung des Verdienstaufalles darf ein Höchstbetrag von 23 € je Stunde nicht überschritten werden.

(7) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Verdienstaufall geleistet wird. Bei der Erstattung der Kinderbetreuungskosten darf ein Höchstbetrag von 8 € je Stunde nicht überschritten werden.

§ 12

Aufwandsentschädigung

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes, der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane wird ein monatlicher Pauschbetrag und für die Anwesenheit in diesen Sitzungen, die durch Anwesenheitsliste nachzuweisen ist, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Soweit sachkundige Bürger gewählt werden, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen oder an sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, werden zwei Sitzungsgelder gewährt.

(4) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Vorsitzenden der Fraktionen und bei einer Mindeststärke von 15 Mitgliedern auch je Fraktion eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach den §§ 11 bis 13 dieser Verbandsordnung zustehen, eine Aufwandsentschädigung.

(5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in einer Anlage, die nicht Bestandteil der Verbandsordnung ist, dargestellt.

§ 13

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung, Übernachtungskosten- erstattung

(1) Aus Anlass von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie von sonstigen Sitzungen der Verbandsorgane werden für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrtkosten nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO in der jeweils geltenden Fassung) erstattet.

(2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| a) Land- oder Wasserfahrzeugen | die erste Klasse |
| b) Luftfahrzeugen | Touristen- oder Economyklasse |
| c) Schlafwagen | die Einbettklasse |

(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bzw. 2-rädrigen Kraftfahrzeuges im Sinne der EntschVO (in der jeweils geltenden Fassung) ist eine Entschädigung gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz (LRKG) zulässig.

Bei Benutzung eines Fahrrades im Sinne der EntschVO (in der jeweils geltenden Fassung) ist eine Entschädigung gem. § 6 Abs. 3 LRKG zulässig.

(4) Zu Dienstreisen außerhalb der Gebietsgrenzen des Regionalverbandes Ruhr ist die Genehmigung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, zu Auslandsdienstreisen ist ein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung oder in Eilfällen die Genehmigung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erforderlich, die schriftlich beantragt werden muss. Dienstreisen von Mitgliedern der Verbandsversammlung gelten als genehmigt, soweit jene in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen bestellt oder in kommunalen Spitzenverbänden sowie Fachverbänden und ähnlichen Organisationen vertreten sind.

(5) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe der EntschVO und des LRKG.

(6) Neben Reisekostenvergütungen werden Sitzungsgelder nicht gewährt.

(7) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse wird eine Übernachtungskostenerstattung nach Maßgabe der EntschVO und des LRKG gezahlt, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungskostenerstattung wird ferner gewährt, wenn Sitzungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.

(8) Die Übernachtungskostenerstattung entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung jedes Mal Fahrtkostenerstattung in Anspruch genommen wird.

§ 14

Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben sich ein Statut. Die Fraktionen der Verbandsversammlung erhalten zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung eine monatliche finanzielle Zuwendung.

Die Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen.

Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor zuzuleiten ist.

(2) Die Bestimmungen des § 56 GO NW finden entsprechend Anwendung. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Teil IV**§ 15****Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter**

(1) Die Zahl der Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter bestimmt die Verbandsversammlung im Rahmen des RVRG.

(2) Die/Der zur/zum allgemeinen Vertreterin/Vertreter der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors bestellte Bereichsleiterin/Bereichsleiter führt die Amtsbezeichnung „Erste Bereichsleiterin/Erster Bereichsleiter“.

(3) Ist die/der Erste Bereichsleiterin/Erster Bereichsleiter an der Vertretung verhindert, sind die übrigen Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter zur allgemeinen Vertretung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors berufen. Die weitere Reihenfolge der Vertretung und die Geschäftsverteilung bestimmt die Verbandsversammlung.

§ 16**Teilnahme der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors, der Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter, Beamtinnen/Beamten und Angestellten an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse**

(1) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teil. Die Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der für ihren Geschäftsbereich zuständigen Ausschüsse teil. Sie sind berechtigt, auch an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilzunehmen; ihre Teilnahme richtet sich nach der Tagesordnung.

(2) Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor ist berechtigt, weitere Beamtinnen/Beamte oder Angestellte an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses teilnehmen zu lassen. Dies gilt auch für die Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter hinsichtlich der Ausschüsse ihres Geschäftsbereiches.

Teil V**§ 17****Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Der Verband bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Der Gleichstellungsbeauftragten können auch andere Aufgaben zugewiesen werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet im Rahmen der Tätigkeitsfelder des Regionalverbandes Ruhr darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauen- und gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauen- und gleichstellungsrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und der Verwal-

tung des Regionalverbandes Ruhr berühren können.

(3) Die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabebereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Hierzu ist die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig und umfassend zu unterrichten; die insoweit erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Die Regionaldirektorin/Der Regionaldirektor hat sicherzustellen, dass die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauen- und gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die näheren Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Der Frauenförderplan in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.

Teil VI**§ 18****Finanz- und Vermögensauseinandersetzungen bei Austrittsvereinbarung oder Kündigung****§ 19****Übernahme oder Aufgabe freiwilliger Aufgaben**

Die im § 4 Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 3 RVRG beschriebenen Aufgaben sind vom Kommunalverband Ruhrgebiet wahrgenommen worden und unmittelbar auf den Regionalverband Ruhr übergegangen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Die Trägerschaft und Mitwirkung bei regionalen Kultur- und Sportprojekten.
2. Durchführung von vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten für das Verbandsgebiet.
3. Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb von Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung. Diese Einrichtungen sind in einer Anlage zu dieser Verbandsordnung aufgeführt.

Teil VII**§ 20****Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes und der Verbandsversammlung werden in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster vollzogen.

Sitzungstermine des Vorstandes und der Ausschüsse nebst Tagesordnungen werden im „Informationsdienst Ruhr (idr)“ des Verbandes veröffentlicht.

§ 21**In-Kraft-Treten**

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Hauptsatzung vom 23. Januar 1995, zuletzt geändert am 25. November 2002, außer Kraft.

Die Verbandsordnung und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 20. Dezember 2005

Wolfgang Kerak
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Verbandsordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verbandsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.09.2005 (Drucksache Nr. 11/74/1) und dem Änderungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 28.11.2005 (Drucksache Nr. 11/74/2) übereinstimmt und dass nach den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 19. April 2003 (GV. NRW. S. 254) verfahren worden ist.

Essen, den 20. Dezember 2005

Der Regionaldirektor:
Heinz-Dieter Klink

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 478

565 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 647) zuletzt geändert durch Gesetz

vom 30.04.2002 und den §§ 77 ff. a.F. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 16.11.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	923.353 €
in der Ausgabe auf	923.353 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	90.650 €
in der Ausgabe auf	90.650 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungsumlage	737.473 €
2. Investitionsumlage	31.340 €

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 und 3 der Verbandsatzung.

§ 6

– entfällt –

§ 7

Alle Ansätze der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig.

Soweit Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt sind, erhöhen Mehreinnahmen grundsätzlich die entsprechende Ausgabeermächtigung. Die Beschränkung ist durch einen Zweckbindungsvermerk ausgewiesen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung, zu § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung

Düsseldorf mit Verfügung vom 06.12.2005 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 17. Dezember 2005

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Dr. Hachen

Bestätigungserklärung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette für das Haushaltsjahr 2006 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.11.2005 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224) sind beachtet worden.

Viersen, den 14. Dezember 2005

Der Verbandsvorsteher
Bielefeld

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 484

566 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel

Am Montag, 16.01.2005, findet um 15.00 Uhr im Sitzungsraum 001 am Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes, Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort, die konstituierende Sitzung der Zweckverbandversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Altersvorsitzenden
- 2 Bestätigung der Sitzungsleitung bis zur Wahl des Vorsitzenden
- 3 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 4 Bestellung eines Schriftführers/stv. Schriftführers
- 5 Bestellung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschriften
- 6 Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 7 Beschluss über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
- 8 Wahl des Verbandsvorstehers
- 9 Satzung über die Festsetzung der Veranlagungsregeln zur Verteilung der Beitragslast auf die Mitglieder des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel
- 10 Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel für das Jahr 2006
- 11 Geschäftsverteilungsplan des Abfallwirtschaftsverbandes
- 12 Entwicklung eines Corporate Designs für den Abfallwirtschaftsverband
- 13 Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise Borken und Wesel
- 14 Verschiedenes

Wesel, Borken, den 22. Dezember 2005

Gerd Wiesmann Dr. Ansgar Müller
Landrat Kreis Borken Landrat Kreis Wesel

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 485

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abbonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,10 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach